

Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Ohrdruf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 29.04.2019 die folgende

Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Ohrdruf beschlossen:

Präambel

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine für das Leben in der Stadt Ohrdruf und ihren Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis wird die Vereinsarbeit durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert.

Ziel ist es, das Vereinsleben und ehrenamtliches Engagement in der Stadt Ohrdruf im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich zu unterstützen und eine einheitliche und gerechte Förderung zu erreichen. Unterstützt werden soll insbesondere eine zielgerichtete Jugend- und Behindertenarbeit.

§ 1

Allgemeines

Die Förderung der Vereinsarbeit ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ohrdruf.

Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Stadt bei öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen. Weiterhin sind die Vereine angehalten bei Arbeitseinsätzen, die dem Wohl und der Sauberkeit der Stadt Ohrdruf und ihren Ortsteilen dienen, tatkräftig zu unterstützen (Kooperationsprinzip).

§2

Berechtigung und Voraussetzungen für eine Förderung

Gefördert werden Vereine, die ihren Sitz und/oder ihr Wirken in der Stadt Ohrdruf oder ihren Ortsteilen haben, die ehrenamtlich geführt werden und

- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- kulturelle oder soziale Zwecke verfolgen oder
- sich im Natur-, Tier und Umweltschutz engagieren.

Soziale Zwecke im Sinne der Richtlinie verfolgen Vereine, die ohne politische Hintergründe das gesellschaftliche Zusammenleben und die Integration fördern.

Die Mitgliedschaft im Verein muss jeder Person offen stehen, ohne dass dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist. Professionalsport wird nicht gefördert.

Die Satzung des zu fördernden Vereins darf den Zielen der freiheitlich, demokratischen Grundordnung nicht widersprechen.

Vereine, die aus verschiedenen Abteilungen bestehen, können die Förderung als Gesamtverein oder aber für die einzelnen Abteilungen beantragen.

Wenn ein Verein nicht mehr besteht bzw. nicht mehr aktiv ist, entfällt auch die Vereinsförderung.

§ 3

Förderung der laufenden Vereinsarbeit

Der jährliche Förderbetrag für die laufende Vereinsarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------|---------------|
| • 7 bis 13 Mitglieder | 50,00 Euro |
| • 14 bis 25 Mitglieder | 100,00 Euro |
| • 26 bis 37 Mitglieder | 150,00 Euro |
| • 38 bis 50 Mitglieder | 200,00 Euro |
| • 51 bis 75 Mitglieder | 300,00 Euro |
| • 76 bis 100 Mitglieder | 400,00 Euro |
| • 101 bis 150 Mitglieder | 600,00 Euro |
| • 151 bis 200 Mitglieder | 800,00 Euro |
| • mehr als 200 Mitglieder | 1.000,00 Euro |

§ 4

Förderung von Vereinsjubiläen

Bei klassischen Vereinsjubiläen (beginnend mit 25 Jahren, dann 50 Jahre, danach weiter in 10-Jahres-Schritten) gewährt die Stadt eine Zuwendung in Höhe von maximal:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| • 7 bis 15 Mitglieder | 100,00 Euro |
| • 16 bis 30 Mitglieder | 150,00 Euro |
| • 31 bis 50 Mitglieder | 200,00 Euro |
| • 51 und mehr Mitglieder | 250,00 Euro |

Feiert ein Verein auch ein dazwischenliegendes (durch 5 teilbares) Jubiläum dann kann in Abhängigkeit von der Vereinsgröße ein Zuschuss in Höhe von 50 bis 100 € gewährt werden.

§ 5

Sonstige Förderungen

Über sonstige Zuschüsse und Förderungen im Rahmen besonderer Maßnahmen oder Veranstaltungen mit regionaler- oder überregionaler Bedeutung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister auf Empfehlung des Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Vereins- und Sportausschusses der Stadt Ohrdruf.

Projekte zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit finden hierbei besondere Berücksichtigung.

Weiterhin sind als Förderung anzusehen:

- das kostenlose zur Verfügung stellen von Sport- und Trainingsanlagen sowie Sportgeräten,
- der teilweise oder vollständige Miet- und Pachtzinserslass sowie
- der vollständige Erlass von Standgebühren bei örtlichen Festen.

§ 6

Antragstellung / Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Satzung sind grundsätzlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu stellen. Anträge auf Unterstützung nach den §§ 4 und 5 müssen, davon abweichend, rechtzeitig vor dem Jubiläum bzw. vor der Durchführung der Maßnahme bzw. der Veranstaltung gestellt werden.

Den Anträgen ist eine entsprechende Mitgliederliste jeweils zum Stand des 31.12. des Vorjahres vollständig und ohne Aufforderung beizufügen oder dem zuständigen Amt zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen. Für im Förderjahr neu gegründete Vereine gilt die aktuelle Mitgliederliste. Die Mitgliederliste muss mindestens den Vorname, Name und Wohnort der Mitglieder beinhalten. Für Anträge nach § 5 ist zusätzlich eine genaue Beschreibung der gewünschten Unterstützung beizufügen.

Der Antrag ist vom geschäftsführenden Vorstand bzw. einer bevollmächtigten Person zu stellen.

§ 7

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Förderfähigkeit und nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes.

§ 8

Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Satzung obliegt dem Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 29 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Für Anträge nach § 5 ist bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme oder Veranstaltung ein formloser Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachgewiesen wird.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 9

Rückzahlungsbestimmungen

Finanzielle Zuwendungen sind zurück zu zahlen, wenn:

- der Antrag für die Förderung falsche oder unvollständige Angaben enthielt,
- trotz Aufforderung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wurde,

- der Verein sich weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder notwendige Unterlagen vorzulegen
- die beschafften Gegenstände oder errichteten Anlagen einer rein kommerziellen Nutzung zugeführt wurden oder
- nach Bewilligung der Mittel, ohne Zustimmung der Stadt, eine Änderung der Zweckbestimmung vorgenommen wird.

Im Übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes – ThürVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Datenschutz

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Vereine gemäß Artikel 13 der EU Datenschutz-Grundverordnung über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien und deren Verarbeitung gemäß § 16 Thüringer Datenschutzgesetz (1) unterrichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit der Stadt Ohrdruf vom 14.04.2002
- Satzung zur Förderung von Vereinen der Gemeinde Crawinkel vom 01.01.1993.

Ohrdruf, den 17.05.2019

gez.Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -